

# Gewaltverbot mit Spielraum

*Nicht jedes gewalttätige Verhalten soll die Kesb auf den Plan rufen*

KATHARINA FONTANA

Der Bundesrat hat am Mittwoch eine Änderung des Zivilgesetzbuchs in die Vernehmlassung geschickt, die den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ausdrücklich im Gesetz verankern will. Noch vor einem Jahr hatte die Landesregierung dargelegt, dass die Züchtigung von Kindern schon heute nicht zulässig sei, dass ein gut ausgebauter Kinderschutz zusammen mit den strafrechtlichen Mitteln mehr bewirke als ein explizites Gewaltverbot und dass es folglich keine neue Gesetzesbestimmung brauche.

Dem Parlament genüge das aber nicht. Beide Räte sprachen sich für eine Motion der Mitte-Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach aus, welche die gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch explizit verankern will.

## Raum für Interpretationen

Die Erziehungspflicht der Eltern soll nun wie folgt ergänzt werden: Eltern haben das Kind «ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen». Man darf sein Kind also nicht ohrfeigen, man darf es nicht schütteln und nicht treten und schon gar nicht versohlen, das ist wohl den allermeisten Eltern schon jetzt klar; das Verabreichen einer Ohrfeige kann bereits heute als Tötlichkeit geahndet werden. Schwieriger abzugrenzen ist der Begriff der «entwürdigenden Gewalt», der als Auffangtatbestand dienen soll. Darunter fallen laut Bundesrat sämtliche Handlungen oder Unterlassungen, die die Menschenwürde des Kindes bzw. sein Ehr- und Selbstwertgefühl unverhältnismässig verletzen.

Beispiele für einen entwürdigenden Erziehungsstil sind Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung oder das Einflößen von Angst. Auch wer sein Kind blossstellt oder es abwertet, wer es ignoriert, ausgrenzt oder isoliert, handelt unzulässig. Dasselbe gilt für Eltern, die ihr Kind vernachlässigen, indem sie es beispielsweise ungenügend beaufsichtigen oder ihm zu wenig Anregung bieten. Gerade der letztere Punkt lässt Raum für Interpretationen.

Es handle sich um ein Leitbild, das keine bestimmte Erziehungsmethode vorschreibe, versichert der Bundesrat. Die Eltern sollten nach wie vor in der Wahl ihrer Erziehungsmethoden autonom bleiben. Doch je weniger man den Eltern und ihrer Erziehungsfähigkeit vertraut, desto mehr Anleitungen für den täglichen Umgang braucht es. So hält es der Bundesrat nötig auszuführen, dass man sein trotzendes Kind, das sich im Laden auf den Boden wirft, weil ihm ein Wunsch verwehrt wird, weiterhin aufheben und in den Einkaufswagen setzen darf. Die in Familien weit verbreitete «Erpressung» der Kinder («ohne Zähneputzen keine Gutenachtgeschichte» und Ähnliches) dürfte ebenfalls in diese Kategorie fallen.

## Keine neuen Sanktionen

Man mag die Gesetzesergänzung für überflüssig halten, doch sie ist wenigstens insoweit zurückhaltend, als das Gewaltverbot nicht im Kinderschutz eingefügt wird. Damit hätte der Bundesrat nämlich das Signal ausgesendet, dass bei jedem Krach zwischen Eltern und Kind sofort die Kinderschutzbehörde (Kesb) auf der Türschwelle stehen und eine Massnahme anordnen würde. Einen solchen Automatismus soll es nicht geben: Nicht jedes Verhalten, das als gewalttätig betrachtet werden kann, soll zu einer Kesb-Intervention führen, sagt der Bundesrat. Auch strafrechtlich bleibt alles beim Alten, neue Sanktionen gibt es nicht.

Wenn immer möglich sollen Mütter, Väter und Kinder ihre Probleme rund um die Erziehung selbständig lösen, ohne Kesb und ohne Polizei, und dafür niederschwellige Hilfe in Anspruch nehmen können. Das geplante Gesetz ruft die Kantone dazu auf, ausreichend Beratungsangebote in Erziehungsfragen bereitzustellen.